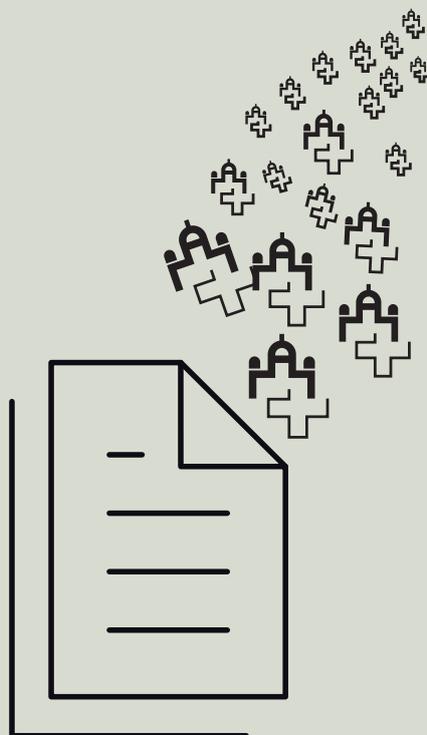


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Konstituierende Sitzung des Nationalrates

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.12.2023

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation.....	2
Gesetzliche Grundlagen	11
Weiterführende Informationen	12



KONSTITUIERENDE SITZUNG DES NATIONALRATES

Nach jeder Gesamterneuerungswahl konstituiert sich der Nationalrat jeweils neu. Die konstituierende Sitzung findet am siebten Montag nach der Wahl statt. Diese Terminierung bestimmt im Wahljahr auch den Beginn der Wintersession, denn unmittelbar nach dem Ende der Sitzung nimmt der Rat die parlamentarische Arbeit wieder auf und beginnt mit der Durchführung der ersten Session der neuen Legislaturperiode.

I. Ablauf der Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Nationalrates wird mit der Ansprache der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten eröffnet. Darauf folgt die Rede des jüngsten neu gewählten Mitgliedes des Nationalrates.

Der Nationalrat stellt anschliessend seine Konstituierung fest. Es folgt die Vereidigung der anwesenden Ratsmitglieder, deren Wahl unangefochten geblieben oder für gültig erklärt worden ist. Nach der Vereidigung stellt der Rat allfällige Unvereinbarkeiten fest. Die konstituierende Sitzung endet mit der Wahl des neuen Ratsbüros.

Die konstituierende Sitzung dauert im Durchschnitt zwei Stunden und vierzig Minuten.

II. Alterspräsident/in

Das Amt des Alterspräsidenten oder der Alterspräsidentin steht jeweils dem Ratsmitglied zu, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied den Vorrang.

Nach den Gesamterneuerungswahlen führt sie oder er den Vorsitz im Rat, bis eine neue Ratspräsidentin oder ein neuer Ratspräsident gewählt ist.

Historisches

Vor 2003 präsidierte jeweils das älteste Ratsmitglied den sich neu konstituierenden Nationalrat. Da in zwei Fällen ein neu gewähltes Ratsmitglied gleichzeitig das älteste Ratsmitglied war, beschloss der Nationalrat im Rahmen der Totalrevision seines Geschäftsreglements, diese leitende Funktion dem amtsältesten Ratsmitglied zu übertragen (03.418).

Legislatur	Name	Fraktion	Kanton	Sprache	Alter	Geschlecht	Mandatsdauer	Rede
47. Lg.	Blocher Christoph	V	ZH	D	63	m	24	Link
48. Lg.	Rechsteiner Paul	S	SG	D	55	m	21	Link
49. Lg.	Rechsteiner Paul	S	SG	D	59	m	25	Link
50. Lg.	Stamm Luzi	V	AG	D	63	m	24	Link
51. Lg.	Graf Maya	G	BL	D	57	f	18	Link
52. Lg.	Pfister Gerhard	M-E	ZG	D	61	m	20	Link



III. Jüngstes neu gewähltes Nationalratsmitglied

Mit der Rede des jüngsten neu gewählten Mitgliedes nach der Rede des Alterspräsidenten oder der Alterspräsidentin wird symbolisiert, dass der Rat sowohl Erfahrung als auch Erneuerung braucht.

Historisches

Die Bestimmung, dass nach der Rede des Alterspräsidenten oder der Alterspräsidentin auch das jüngste neu gewählte Mitglied eine Eröffnungsrede hält, wurde 2003 in das Geschäftsreglement des Nationalrates aufgenommen (03.418). Sie kam erstmals 2003 bei der Eröffnung der 47. Legislaturperiode zur Anwendung.

Legislatur	Name	Fraktion	Kanton	Sprache	Alter	Geschlecht	Rede
47. Lg.	Allemann Evi	S	BE	D	f	25	Link
48. Lg.	Reimann Lukas	V	SG	D	m	25	Link
49. Lg.	Reynard Matthias	S	VS	F	m	24	Link
50. Lg.	Mazzone Lisa	G	GE	F	f	27	Link
51. Lg.	Silberschmidt Andri	RL	ZH	D	m	25	Link
52. Lg.	Riem Katja	V	BE	D	f	26	Link



IV. Feststellung der Konstituierung

Der Rat stellt auf Antrag des provisorischen Büros seine Konstituierung fest. Der Rat ist konstituiert, wenn die Wahlen für die Mehrheit seiner Mitglieder für gültig erklärt worden sind.

Mit der Feststellung der Konstituierung endet die bisherige Amtsperiode. Damit verlieren alle bisherigen Nationalratsmitglieder ihr Mandat und müssen, falls wiedergewählt, neu vereidigt werden. Auch die Organe des Nationalrates müssen neu gebildet werden. Um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu wahren, erfolgt dies teilweise gestaffelt, d. h. zeitlich versetzt.

Zu beachten ist, dass es - anders als in den Parlamenten unserer Nachbarstaaten - keine sachliche Diskontinuität gibt: Noch nicht erledigte Beratungsgegenstände bleiben im Rat hängig und müssen nicht erneut eingebracht werden. Der neue Rat kann somit unmittelbar nach dem Ende der konstituierenden Sitzung die parlamentarische Arbeit des vorhergehenden Rates fortsetzen.

Historisches

Der Nationalrat konnte sich bisher stets termingerecht konstituieren.

Vor 1994 sah das Gesetz vor, dass die Amtsdauer des Nationalrates am Tag vor der konstituierenden Sitzung endet. Diese Bestimmung hätte bei einer grossen Zahl von Wahlbeschwerden zur Folge gehabt, dass der Bund für kurze Zeit keinen Nationalrat gehabt hätte und die Bundesversammlung vorübergehend handlungsunfähig gewesen wäre. Das Gesetz wurde daher 1994 dahingehend revidiert, dass die Amtsdauer des Nationalrates erst mit der Konstituierung des neu gewählten Rates endet.¹

Zum Vorgehen bei einem allfälligen Scheitern der Konstituierung hielt die Staatspolitische Kommission des Nationalrates am 10. April 2003 fest:

«Die Konstituierung des Nationalrates scheitert, wenn festgestellt werden muss, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder gültig gewählt worden ist (weil z. B. die Wahlprüfung noch nicht abgeschlossen ist). Das Vorgehen in einem solchen (bisher noch nie eingetretenen) Fall kann daraus abgeleitet werden, dass nach Artikel 57 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte die Amtsdauer des Nationalrates erst mit der Konstituierung des neuen Rates endet. Das bedeutet, dass das alte Büro zusammentreten und das Vorgehen festlegen müsste. Sollte sich abzeichnen, dass eine Konstituierung nicht mehr im Laufe der vorgesehenen ersten Session erfolgen kann, so könnte das Büro unverzüglich den alten, immer noch im Amt stehenden Nationalrat z. B. für die dritte Sessionswoche einberufen, um dringliche Geschäfte (z. B. den Voranschlag des nächsten Jahres) behandeln zu können.»²

¹ 93.066 Botschaft über eine Teiländerung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 1. September 1993, BBl 1993 III 445, insbesondere 490.

² Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003 "Parlamentarische Initiative (03.418): Geschäftsreglement des Nationalrates. Totalrevision", BBl 2003 3468, insbesondere 3417 f.



V. Vereidigung

Vereidigt werden ausschliesslich Ratsmitglieder, deren Wahl unangefochten geblieben oder für gültig erklärt worden ist. Die Ratsmitglieder können den Eid oder das Gelübde ablegen.

Der Eid lautet:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Das Gelübde hat folgenden Wortlaut:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Die Eides- oder Gelübdeformel wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bundesversammlung vorgelesen. Wer den Eid ablegt, spricht mit erhobenen Schwurfingern die Worte "Ich schwöre es"; wer das Gelübde ablegt, spricht die Worte "Ich gelobe es".

Die Eides- und die Gelübdeformel stellen ein Bekenntnis zur Verfassung und zur Rechtsordnung dar, welche die Grundordnung und die Werte der Schweizerischen Eidgenossenschaft normieren. Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

Historisches

Die Möglichkeit, den Eid durch das Gelübde zu ersetzen, wurde in der Praxis 1875 eingeführt und 1903 in den Ratsreglementen verankert.

Die Eidesformel wurde 1848 in einem Dekret der Bundesversammlung betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid festgehalten. Sie lautete ursprünglich wie folgt:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!»

2003 wurde die heute geltende kürzere Formel im Parlamentsgesetz verankert (01.401). Als Argument für die neue Formel wurde in den Räten angeführt, dass sichergestellt werden müsse, dass niemand aus persönlicher Überzeugung auf die Ablegung des Eides oder des Gelübdes verzichten müsse.

Legislatur	Anwesend	Später vereidigt ³	Eid	Gelübde
47. Lg.	197	3	128	72
48. Lg.	199	1	125	75
49. Lg.	200	0	117	83
50. Lg.	199	1	123	77
51. Lg.	200	0	101	99
52. Lg.	199	1	109	91

³ Da krank oder verhindert



VI. Unvereinbarkeiten

Der Begriff «Unvereinbarkeit» bezeichnet das Verbot für Behördenmitglieder, gleichzeitig einer anderen Behörde anzugehören. Unvereinbarkeitsregeln verwirklichen die personelle Gewaltenteilung und bezwecken die Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten. Das Vorliegen einer Unvereinbarkeit hat nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge. Die davon betroffene Person muss sich aber nach ihrer Wahl für das eine oder andere Amt entscheiden.

Die Bundesverfassung bestimmt in Artikel 144 Absatz 1, dass Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts nicht gleichzeitig Mitglied der jeweils anderen Behörden sein können. Das Parlamentsgesetz hält in Artikel 14 zudem fest, dass folgende Personengruppen nicht der Bundesversammlung angehören dürfen:

- a. Alle weiteren von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen;
- b. die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte;
- c. das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
- d. die Mitglieder der Armeeleitung;
- e. die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen sowie Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt;
- f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

Die Einhaltung der Unvereinbarkeitsregel wird periodisch und auch in Einzelfällen überprüft. Nach den Gesamterneuerungswahlen sowie beim Eintritt eines neuen Ratsmitgliedes stellt der Rat auf Antrag des jeweiligen Büros fest, ob eine Unvereinbarkeit besteht. Stellt sich diese Frage im Laufe der Legislaturperiode, kann das Büro jederzeit eine Überprüfung vornehmen und seinem Rat entsprechend Antrag stellen.

Wird ein Ratsmitglied von der Bundesversammlung in ein Amt gewählt oder in einem Amt bestätigt, muss es sich für eines der beiden Ämter entscheiden und dies erklären. Bei den übrigen Unvereinbarkeiten scheidet das Ratsmitglied binnen sechs Monaten nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern es die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.



Historisches

Die Unvereinbarkeit von Nationalrats- bzw. Ständeratsmandat mit der Mitgliedschaft im Bundesrat besteht seit der Gründung des Bundesstaates, die Unvereinbarkeit von Parlamentsmandat und Bundesrichteramt hingegen erst seit 1874.

Für die Mitglieder des Nationalrates – nicht aber des Ständerates – sahen die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 zwei weitere Unvereinbarkeiten vor: So durften vom Bundesrat gewählte Beamte nicht im Nationalrat Einsitz nehmen, und der Zugang zum Nationalrat war ausschliesslich Bürgerinnen und Bürgern weltlichen Standes vorbehalten. Letztere Bestimmung betraf zwar die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wurde aber vom Rat stets als Unvereinbarkeitsregel ausgelegt.

In der Bundesverfassung von 1999 wurden nur noch die grundlegenden Unvereinbarkeiten zwischen Ämtern in den obersten Bundesbehörden und einem Ratsmandat festgeschrieben. Die Regelung weiterer Unvereinbarkeiten wurde an den Gesetzgeber delegiert. Dieser erliess für die Mitglieder beider Räte die gleichen Unvereinbarkeitsregeln und dehnte die Unvereinbarkeit mit dem Parlamentsmandat u. a. auf leitende Funktionen bei den selbstständigen Bundesbetrieben und Anstalten sowie auf die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen aus. Die Bestimmung, wonach der Zugang zum Nationalrat ausschliesslich Bürgerinnen und Bürgern weltlichen Standes vorbehalten ist, wurde hingegen fallengelassen. Die neuen Gesetzesbestimmungen traten zu Beginn der 48. Legislaturperiode mit der Wintersession 2007 in Kraft (06.079).

2010 wurde zudem die Unvereinbarkeit mit einer Anstellung bei der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft gesetzlich verankert (08.066).

Praxis

Zu Beginn der vorangegangenen Legislaturperioden wurde jeweils bei mindestens einem Mitglied eine Unvereinbarkeit nach den neuen Bestimmungen festgestellt. Das Ratsmitglied hat die Unvereinbarkeit jedoch stets rechtzeitig bereinigt.

Legislatur	Gleichzeitige Wahl NR/SR davon zuerst im NR vereidigt	Unvereinbarkeit nach Art. 14 c ParlG	Unvereinbarkeit nach Art. 14 e oder f ParlG
47. Lg.	5 ⁰	1	–
48. Lg.	7 ¹	0	13
49. Lg.	6 ²	3	0
50. Lg.	5 ²		1
51. Lg.	11 ¹	1	0
52. Lg.	11 ⁰	0	1



VII. Wahl des Ratsbüros

Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und nacheinander für ein Jahr gewählt; dabei ist der Stärke der Fraktionen und den Amtssprachen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Sitze der vier Stimmzählerinnen und -zähler und der Ersatzstimmzählerinnen und -zähler werden proportional auf die Fraktionen verteilt und mittels Listenwahlen für eine Amtsdauer von vier Jahren besetzt.

VIII. Musikalische Einlagen

Der feierliche Charakter der Sitzung wird durch musikalische Einlagen, einschliesslich des Singens der Landeshymne, unterstrichen.

Historisches

1991 wurde seitens der Ratsmitglieder angeregt, die konstituierende Sitzung, die bis dahin äusserst schlicht gehalten worden war, feierlicher zu gestalten. Das Ratsbüro nahm dazu am 16. September 1991 wie folgt Stellung:

« La cérémonie marquant le début d'une législature au Conseil national a toujours été caractérisée par une simplicité qui fait sa grandeur. Après la vérification des pouvoirs, l'allocution du doyen d'âge, la prestation collective de serment, l'élection du président et son discours d'ouverture, l'élection du vice-président et des scrutateurs, le Conseil passe à l'ordre du jour.

Le Bureau est conscient du fait que dans quelques cantons, essentiellement romands, l'ouverture de la première séance du Grand Conseil est entouré d'une certaine solennité. Dans la majorité cependant, le début d'une législature ne revêt aucun éclat particulier.

Cent quarante-trois ans après le début de l'Etat fédéral, il serait difficilement envisageable de fonder une nouvelle tradition ne reposant sur aucune racine.

Le Bureau estime toutefois qu'il convient d'aller à la rencontre de l'auteur de la question et prévoit ce qui suit:

- après le discours du doyen d'âge, il sera procédé à un appel nominal;
- la prestation de serment et la promesse continueront de se faire de manière collective;
- le Conseil fédéral sera invité à rehausser la cérémonie de sa présence;
- un encadrement musical est prévu;
- un service oecuménique facultatif sera célébré en début d'après-midi à la Cathédrale de Berne. »⁴

Seither wird die konstituierende Sitzung stets musikalisch umrahmt.

⁴ Antwort des Büros vom 16. September 1991 auf die einfache Anfrage Ducret (91.1049), AB 1991 N 2056.



Zur Frage des Singens der Landeshymne bei der Eröffnung der Legislatur schrieb das Ratsbüro am 28. August 2008 Folgendes:

«Das Büro des Nationalrates ist sich der kulturellen Bedeutung und der identitätsstiftenden Rolle der Landeshymne bewusst. Die Mehrheit des Büros ist jedoch der Meinung, dass das Singen der Hymne nicht institutionalisiert werden soll. Die Landeshymne hat eine unterschiedliche Bedeutung für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Bei den einen weckt sie Stolz und positive Gefühle, andere stehen ihr eher gleichgültig oder sogar ablehnend gegenüber. Während manche zudem gerade den pathetischen und religiösen Charakter der Hymne aus der Epoche der Bundesstaatsgründung schätzen, lässt der Text andere sich aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder Religion ausgeschlossen fühlen. In jüngster Zeit wurden denn auch parlamentarische Vorstösse eingereicht, um den Wortlaut der Landeshymne an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen. Die Bundesversammlung sollte die Einheit dieser vielfältigen Ansichten repräsentieren.

Im Gegensatz zu Eid und Gelübde hat das Abspielen und Singen der Landeshymne im Schweizer Parlament keine Tradition. Patriotische Rituale sind der schweizerischen Parlamentstradition aus Rücksicht auf die vielen Minderheiten eher fremd. Selbst in Momenten der notwendigsten Kohäsion, wie etwa bei der Vereidigung des Generals vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, wurde die Landeshymne nicht angestimmt. Bis anhin erklang die Landeshymne nur ein einziges Mal im Nationalrat, und zwar im Jahr 2003 zur Eröffnung der Legislatur auf Wunsch des damaligen Nationalratspräsidenten. Die Reaktionen darauf waren sehr unterschiedlich.»⁵

Ein Jahr später nahmen jedoch beide Räte eine Motion (09.3946), die das Abspielen der Landeshymne an der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode nach der Vereidigung verlangte, oppositionslos an. Seither wird an der konstituierenden Sitzung stets auch die Landeshymne gesungen.

⁵ Stellungnahme des Büros vom 28. August 2008 zur Motion Estermann 08.3071, «Würdigung der Landeshymne im Parlament».



Legislatur	Datum	Dauer	Musikalische Einlagen
47. Lg.	01.12.03	2:30 Std.	2 musikalische Einlagen + 1x Singen der Landeshymne Berner Symphonie-Orchester <i>Ludwig van Beethoven "Sätze aus dem Streichtrio G-Dur op. 9 Nr." sowie "Potpourri surprise"</i>
48. Lg.	03.12.07	2:50 Std.	3 musikalische Einlagen Camerata Schweiz <i>Teddy Bor Mc Mozart's "Eine kleine bricht Moonlicht Nicht Musik", Antonin Dvorak "Streicher-serenade op. 22" und Arcangelo Corelli "Concerto grosso 'fatto per la notte di Natale' op. 6 no 8"</i>
49. Lg.	05.12.11	2:50 Std.	4 musikalische Einlagen; davon 1x Landeshymne Swiss Brass Consort <i>Georg Friedrich Händel "Ouvertüre aus der Feuerwerksmusik", Traditional (arr. Walter Lang-van Os) "Three Swiss Tunes in Baroque Style - L'inverno è passato - S'isch äbe ne Mönch uf Ärde - Berner Marsch" sowie Jean-Baptiste Lully "Ouverture et Marche pour la cérémonie turquede la suite "Le bourgeois gentil-homme"</i> Noëmi Nadelmann, Sopran: <i>Landeshymne</i>
50. Lg.	30.11.15	2:45 Std.	2 musikalische Einlagen + 1x Singen der Landeshymne Bundeshausquartett <i>Antonin Dvorak "Slawischer Tanz op. 46 Nr. 8"; Antonin Dvorak "Walzer A-Dur op. 54 Nr. 1"</i>
51. Lg.	02.12.19	2:25 Std.	1 musikalische Einlage + 1x Singen der Landeshymne Choeur des enfants de la Fête des Vignerons <i>Gustave Doret und Pierre Girard "Le petit chevrier"</i>
52 Lg.	04.12.23	2:25 Std.	3 musikalische Einlage + 1x Singen der Landeshymne Chor "Männerstimmen Basel" unter der Leitung von David Rossel <i>Hans Vogt, Heinz Kobel, Fritz Schäuuffele "Fährlied"</i> <i>Gion Balzer Casanova, Flurin Camathias "La sera sper il lag"</i> <i>Paul Schaller, Johann Fischart "O Basel, du holtselig Statt"</i> Konzertchor "Canto Classico" unter der Leitung von Willi Derungs Nikos Alexandre Stassinakis, Gitarre Jon Flurin Buchli, Trompete <i>Landeshymne</i>



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Konstituierung

- Artikel 53 Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 57 Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 1–5 Geschäftsreglement des Nationalrates

Alterspräsident/in

- Artikel 2 f. Geschäftsreglement des Nationalrates

Jüngstes neu gewähltes Nationalratsmitglied

- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Geschäftsreglement des Nationalrates

Vereidigung

- Artikel 3 Parlamentsgesetz
- Artikel 5 Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Geschäftsreglement des Nationalrates

Unvereinbarkeiten

- Artikel 144 Absatz 1 Bundesverfassung
- Artikel 14 f. Parlamentsgesetz
- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Geschäftsreglement des Nationalrates
- Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten: Auslegungsgrundsätze



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für mehr Informationen zum Legislaturwechsel

Vgl. die Publikation «Stabübergabe ohne Tempoverlust»

➤ [Link](#)

Für mehr Informationen zur Vereidigung, dem Alterspräsidenten, den Unvereinbarkeiten:

Vgl. das Parlamentswörterbuch

➤ [Link](#)